

EUROPARAT – Ministerkomitee

EMPFEHLUNG No. R (85) 7

DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN ÜBER DAS LEHREN UND LERNEN DER MENSCHENRECHTE IN DER SCHULE

*(angenommen vom Ministerkomitee am 14. Mai 1985
anlässlich der 385. Sitzung der Ministervertreter)*

Gemäß den in Artikel 15.b der Satzung des Europarats enthaltenen Bestimmungen,

in der Erwägung, dass der Europarat die Aufgabe hat, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen;

unter erneuter Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta verankerten Menschenrechte;

in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten bei internationalen und europäischen Konferenzen im letzten Jahrzehnt eingegangenen Verpflichtungen zur Erziehung in den Menschenrechten;

unter Hinweis auf

- seine eigene EntschlieÙung (78) 41: "Das Lehren der Menschenrechte",
- seine Erklärung: "Intoleranz: eine Bedrohung für die Demokratie" vom 14. Mai 1981,
- seine Empfehlung No. R (83) 13: "Die Rolle der Sekundarstufe in der Vorbereitung junger Menschen auf das Leben";

in Kenntnis der Empfehlung 963 (1983) "Kulturelle und bildungspolitische Maßnahmen zur Reduzierung von Gewalt" der Beratenden Versammlung des Europarats;

eingedenk der Notwendigkeit, demokratische Werte erneut zu bekräftigen, angesichts

- von Intoleranz, Gewaltakten und Terrorismus,
- des Wiederauflebens öffentlich zum Ausdruck gebrachter rassistischer und fremdenfeindlicher Einstellungen,
- der Desillusion vieler junger Menschen in Europa, die von der Wirtschaftsrezession betroffen sind und die anhaltende Armut und Ungleichheit in der Welt wahrnehmen;

in der Annahme, dass daher alle jungen Menschen im Laufe ihrer gesamten Schulzeit als Teil ihrer Vorbereitung auf das Leben in einer pluralistischen Demokratie über die Menschenrechte lernen sollten;

in der Überzeugung, dass die Schule eine Gemeinschaft darstellt, die ein Beispiel für die Achtung der Würde des Einzelnen und des Unterschieds sowie für Toleranz und Chancengleichheit sein kann und sollte;

- I. empfiehlt das Ministerkomitee, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre nationalen Bildungssysteme und deren gesetzliche Grundlagen:
 - a. das Lehren und Lernen der Menschenrechte in der Schule gemäß den im nachstehenden Anhang ausgeführten Vorschlägen fördern;
 - b. die mit der schulischen Erziehung befassten Personen und Gremien auf den Text dieser Empfehlung hinweisen;
- II. weist das Ministerkomitee den Generalsekretär an, diese Empfehlung den Regierungen jener Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens zu übermitteln, die nicht Mitglieder des Europarats sind.

Anhang zu Empfehlung No. R (85) 7

Vorschläge für das Lehren und Lernen der Menschenrechte in der Schule

1. Menschenrechte im Lehrplan

- 1.1. Menschenrechte zu verstehen und selbst zu erfahren ist ein wesentliches Element in der Vorbereitung aller jungen Menschen auf das Leben in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Es ist Teil der sozialen und politischen Bildung und involviert interkulturelles und internationales Verständnis.
- 1.2. Mit den Menschenrechten verbundene Konzepte können - und sollten - von frühester Kindheit an erworben werden. So ist es z.B. möglich, bereits in der Vor- bzw. Grundschule gewaltfreie Konfliktlösung zu lernen und andere Menschen zu achten.
- 1.3. In der Sekundarstufe bieten sich Möglichkeiten, junge Menschen mit abstrakteren Aspekten der Menschenrechte, welche die Kenntnis philosophischer, politischer und rechtlicher Konzepte involvieren, vertraut zu machen, vor allem in Fächern wie Geschichte, Geografie, Gesellschaftskunde, im Ethik- und Religionsunterricht, im Sprachunterricht und in der Literaturerziehung, Tagespolitik und Wirtschaft.
- 1.4. Die Menschenrechte lassen sich nicht von Politik trennen. Aus diesem Grund sollten sie immer auf der Grundlage internationaler Instrumente als Bezugspunkte gelehrt werden; die LehrerInnen sollten es vermeiden, ihre persönlichen Ansichten auf ihre SchülerInnen zu übertragen und sie in Ideologiestreitigkeiten zu verwickeln.

2. *Fertigkeiten*

Voraussetzung für das Verständnis und die Unterstützung der Menschenrechte sind u.a.:

- i. **Intellektuelle Fertigkeiten, insbesondere:**
 - Fertigkeiten im Zusammenhang mit schriftlichem und mündlichem Ausdruck, einschließlich der Fähigkeit zuzuhören und zu diskutieren sowie die eigene Meinung zu verteidigen;
 - Fertigkeiten zur Urteilsbildung, z.B.
 - Sammeln und Prüfen von Material aus verschiedenen Quellen, einschließlich der Massenmedien und die Fähigkeit, es zu analysieren und faire und ausgewogene Schlussfolgerungen daraus zu ziehen;
 - Identifizierung von Voreingenommenheit, Vorurteil, Stereotypen und Diskriminierung;
- ii. **Soziale Fertigkeiten, insbesondere:**
 - Erkennen und Akzeptieren von Unterschieden;
 - Aufbau positiver und nicht-repressiver persönlicher Beziehungen;
 - gewaltfreie Konfliktlösung;
 - Übernahme von Verantwortung;
 - Teilnahme an Entscheidungsprozessen;
 - Einblick in die Handhabung der Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte auf lokaler, regionaler, europäischer und weltweiter Ebene.

3. *Durch die Beschäftigung mit den Menschenrechten zu erwerbendes Wissen*

- 3.1. Der Zugang zu den Menschenrechten in der Schule erfolgt auf unterschiedliche Art, abhängig vom Alter und der Situation der SchülerInnen sowie von den jeweiligen Voraussetzungen der Schulen und Bildungssysteme. Die im Zuge des Lernens der Menschenrechte zu behandelnden Themen könnten die nachstehend genannten umfassen:
 - i. wesentliche Kategorien der Menschenrechte, Pflichten, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten;
 - ii. verschiedene Formen von Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Diskriminierung, einschließlich Sexismus und Rassismus;
 - iii. erfolgreiche Personen, Bewegungen und Schlüsselereignisse, ebenso wie Fehlschläge, im historischen und anhaltenden Kampf um die Menschenrechte;
 - iv. wesentliche internationale Menschenrechtsinstrumente, wie z.B. die Universelle Erklärung der Menschenrechte und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
 - 3.2. Das Lehren und Lernen der Menschenrechte sollte positiv orientiert sein. Wenn SchülerInnen mit zahlreichen Beispielen von Verletzungen und Verweigerungen der Menschenrechte konfrontiert werden, könnte dies bei ihnen Gefühle von Ohnmacht und Entmutigung auslösen. Daher sollten Beispiele für Fortschritt und Erfolg verwendet werden.
 - 3.3. Die Beschäftigung mit den Menschenrechten in der Schule sollte zu Verständnis und Billigung der Konzepte von Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit, Frieden, Würde, Recht und Demokratie führen. Diese Einsicht sollte sowohl kognitiver Natur sein als auch auf Erfahrung und Gefühlen beruhen. Die Schule sollte den SchülerInnen daher die Möglichkeit bieten, emotionales Engagement für die Menschenrechte zu erleben und ihren Gefühlen durch Theaterstücke, Kunst, Musik, kreatives Schreiben und audiovisuelle Medien Ausdruck zu verleihen.
- ## 4. *Schulklima*

- 4.1. Demokratie wird am besten in einem demokratischen Umfeld erlernt, in welchem Partizipation gefördert wird, Meinungen offen zum Ausdruck gebracht und diskutiert werden können, Freiheit des Meinungsausdrucks für SchülerInnen und LehrerInnen herrscht sowie Fairness und Gerechtigkeit gegeben sind. Ein geeignetes Klima ist daher eine wesentliche Ergänzung für das wirkungsvolle Lernen der Menschenrechte.
- 4.2. Die Schule sollte die Teilnahme von Eltern und anderen Mitgliedern der Gemeinde an ihren Aktivitäten fördern. Die Zusammenarbeit von Schule und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), die Informationen, Fallstudien und Erfahrungen aus erster Hand mit erfolgreichen Kampagnen für die Menschenrechte und Menschenwürde bereitstellen, kann zweckdienlich sein.
- 4.3. Schule und LehrerInnen sollten versuchen, allen SchülerInnen offen zu begegnen und anerkennen, dass alle ihre Leistungen, seien sie akademischer, künstlerischer, musikalischer, sportlicher oder praktischer Art, wertvoll sind.

5. *Ausbildung der LehrerInnen*

- 5.1. Die Grundausbildung sollte LehrerInnen auf ihren künftigen Beitrag zur Lehre der Menschenrechte in der Schule vorbereiten. So sollten angehende LehrerInnen z.B.
 - i. dazu angeleitet werden, sich für nationale und internationale Belange zu interessieren;
 - ii. die Möglichkeit haben, in einem fremden Land oder einer anderen Umgebung zu studieren oder zu arbeiten;
 - iii. gelehrt werden, alle Formen von Diskriminierung in der Schule und in der Gesellschaft zu identifizieren und zu bekämpfen und dazu ermutigt werden, ihre eigenen Vorurteile zu bekämpfen und zu überwinden.
- 5.2. Angehende und ausgebildete LehrerInnen sollten ermutigt werden, sich vertraut zu machen:
 - i. mit den wesentlichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten;
 - ii. mit der Arbeit und den Errungenschaften der internationalen Organisationen, die sich mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte befassen, z.B. durch Besuche und Studienreisen.
- 5.3. Alle LehrerInnen haben - und sollten die Möglichkeit dazu erhalten - ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen und durch Fortbildungskurse neue Methoden zu lernen. Diese können die richtige Art der Unterweisung in den Menschenrechten, aber auch die Entwicklung geeigneter Methoden und Unterlagen zum Inhalt haben.

6. *Internationaler Menschenrechtstag*

Schulen und LehrerInnenbildungsanstalten sollten die Einhaltung des Internationalen Menschenrechtstags (10. Dezember) fördern.

Inoffizielle Übersetzung aus dem Englischen von Sylvia Trnka, im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Die Empfehlung wurde den Schulen mit Rundschreiben Nr. 79/1997 (GZ 33.466/460-V/4a/95) bekannt gemacht.